

71. Zur Bestimmung des Begriffes „Verbrauch“ im Sinne der Befreiungsvorschrift unter Nr. 3 der Tarifstelle 32 (Kauf- und Tauschverträge) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1901 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. offene Handelsgesellschaft D. (Kl.).<sup>2</sup> Rep. VII. 242/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht basebst. 7]

Die Klägerin hat mit der Königlichen Eisenbahndirektion in B. in den Jahren 1896 bis 1898 drei Verträge geschlossen, durch welche sie die Lieferung von Stabeisen, Schweiß-Flußeisen, Winkeleisen, Eisenblech und Kesselblech an diese übernahm. Sie begehrt mit der gegenwärtigen Klage die Erstattung des von ihr hierfür erforderlichen und von ihr bezahlten Lieferungstempels auf Grund der Befreiungs-

vorschrift Ziffer 3 der Tarifstelle 32 und der Behauptung, daß diese Eisenwaren zum Zwecke der Verwendung im Betriebe der Eisenbahndirektion angeschafft seien, insbesondere zum Bau von Waggonen, Reparatur von Lokomotiven, Lowries u. Der Beklagte hat dem widersprochen.

Ein in erster Instanz vernommener Sachverständiger hat befunden, die von der Klägerin der Eisenbahnverwaltung gelieferten Waren seien Halbfabrikate, die in den Werkstätten der Eisenbahnverwaltung zum Ersatz der reparaturbedürftig gewordenen Teile von Lokomotiven und Wagen, auch wohl zur Ergänzung der abgängigen Transmissionen, des Handwerkszeuges und der Arbeitsmaschinen in den Werkstätten verwendet würden. Es würden demgemäß aus den ursprünglich glatten Stäben und ebenen Blechen Hühnerhaken, Bremsgestänge, Förderkästen und Gehänge, Wagenrungen, Kettenglieder, Bufferstangen, Bestandteile der Lokomotivessel und deren Umkleidung u. s. w. hergestellt, und zwar auf dem Wege, daß die gelieferten Eisenmengen gerichtet, in passende Längen abgeteilt, ausgeschmiedet, gebogen, gehobelt, gedreht, gebohrt und sonstwie behandelt würden, so daß sie ihre ursprüngliche Eigenschaft als Halbfabrikate völlig verlieren.

Der erste Richter hat in dieser Verwendung der Eisenwaren einen unmittelbaren Verbrauch im Gewerbe des Eisenbahnfiskus im Sinne der in Bezug genommenen Befreiungsvorschrift gesehen und daher dem Klageantrage entsprochen; der Berufungsrichter hat dagegen diese Vorschrift für unanwendbar erachtet, weil der Verwendungszweck der gelieferten Waren ergebe, daß sie in Gestalt von rollendem Material und Teilen desselben dem Eisenbahnfiskus zum dauernden Gebrauch dienen sollten.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Bei der Revision der Klägerin handelt es sich um die Frage, was unter „Verbrauch im Gewerbe“ im Sinne der Befreiungsvorschrift Nr. 3 der Tarifstelle 32 zu verstehen ist. Der IV. und der III. Civilsenat des Reichsgerichtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 42 S. 233; Gruchot, Beiträge Bd. 42 S. 1149; Juristische Wochenschrift 1899 S. 426 Nr. 11) haben diesen Ausdruck dahin aufgefaßt, daß darunter diejenige Benutzung der Sache zu begreifen sei, welche in deren Ver-

nichtung oder Zerstörung bestehe, ohne die die Sache den Nutzen nicht gewähren könne, zu dem sie bestimmt sei. Selbst wenn man nun bei der Bestimmung des Begriffes des Verbrauches über die in diesen Entscheidungen aufgestellte Schranke der physischen Vernichtung der Sache, d. h. des einzelnen Stoffgebildes, hinausgehen wollte, so ist jedenfalls, wie sich aus der sprachgebräuchlichen Anwendung des Ausdruckes und aus der Entstehungsgeschichte der Stempelvorschrift ergibt, so viel gewiß, daß ein dauernder Gebrauch des Gegenstandes im Gewerbe mit dem Begriff des Verbrauches im Sinne der streitigen Vorschrift unvereinbar ist. Dabei macht es für die Thatsache dieses dauernden Gebrauches keinen Unterschied, ob die erworbene Sache ihre Form und Gestalt ändert, ihre Selbständigkeit verliert, mit anderen Gegenständen vereinigt und zu deren Bestandteil gemacht wird, also bearbeitet oder verarbeitet wird; in allen diesen Vornahmen, die an und mit der Sache getroffen werden, ist ein „Verbrauch“ im Sinne der streitigen Stempelvorschrift nicht zu erblicken; eine Auffassung, für die nicht ohne Grund die weitere Bestimmung a. a. D., daß Kaufverträge über Sachen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, stempelfrei sein sollen, und zwar auch im Falle der Bearbeitung und Verarbeitung, verwertet werden kann, da hieraus jedenfalls soviel erhellt, daß der Gesetzgeber die Bearbeitung oder Verarbeitung einer Sache nicht unter deren Verbrauch begriffen haben kann.

Im gegenwärtigen Falle handelt es sich lediglich um eine Bearbeitung und Verarbeitung der von der Klägerin der Eisenbahndirektion in B. gelieferten Eisenwaren; diese sollten nach solcher Bearbeitung und Verarbeitung dem Betriebe der Eisenbahndirektion dauernd dienen. Daß bei solcher dauernder Benutzung der Begriff der Dauer nicht zu eng gefaßt werden darf, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Jede Benutzung führt mit der Zeit eine Abnutzung herbei, und je häufiger und stärker die Benutzung ist, desto rascher wird eine Abnutzung und damit ein Unbrauchbarwerden des betreffenden Gegenstandes für die Zwecke, für welche sein Gebrauch bestimmt ist, eintreten. Der Begriff der Dauer ist mit anderen Worten ein relativer; dies ändert aber nichts an der Begriffsverschiedenheit des Gebrauches, welcher die Dauer in sich schließt, von dem Verbrauch, dem dieses Begriffsmerkmal fehlt.“